



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
PRESSESTELLE

## **PRESSEMITTEILUNG**

25. Juni 2020

Nr. 70/2020

### **Neue Corona-Verordnung Sport ab dem 1. Juli 2020 mit weiteren Lockerungen für den Breitensport**

**Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Ich freue mich, dass wir gerade unseren vielen Breitensportlerinnen und Breitensportlern diesen Schritt ermöglichen und sie ihr Hobby wieder ausüben können.“**

Zum Sport gibt es derzeit drei Verordnungen in Baden-Württemberg. Dies sind die Corona-Verordnungen zum Profi- und Spitzensport, zu Sportwettkämpfen und zu Sportstätten. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 werden diese Bereiche in einer neuen Corona-Verordnung Sport zusammengeführt. „Mir war es sehr wichtig, die Regelungen für den Sport deutlich übersichtlicher und verständlicher zu machen. Deswegen gibt es künftig nur noch eine Verordnung, die klar regelt, was im Sport erlaubt ist“, sagt Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann. Die neue Verordnung Sport ist heute (25. Juni 2020) verkündet worden und wird ab dem 1. Juli 2020, also zeitgleich mit der neuen Corona-Verordnung, in Kraft treten.

In der neuen Sport-Verordnung sind weitere Lockerungen enthalten. Sie ermöglicht unter gewissen Vorgaben wie Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten das Training, den Spielbetrieb und Wettkämpfe in Kontaktsportarten. Dies gilt auch für den Amateur- und Leistungssport. „Sport und Bewegung sind essenziell für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Ich freue mich deshalb gerade auch für unsere vielen Breitensportlerinnen und -sportler in Baden-Württemberg, dass wir diesen

Schritt ermöglichen und sie ihr Hobby wieder ausüben können“, sagt Sportministerin Eisenmann.

Im organisierten Trainings- und Übungsbetrieb kann von der Abstandsregel abgewichen werden, sofern das die für die Sportart üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen erfordern. Abseits des Sportbetriebes ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern weiter einzuhalten. Die maximale Gruppengröße für den Trainings- und Übungsbetrieb ist entsprechend der generellen Corona-Verordnung auf 20 Personen beschränkt. Bei Trainings- und Übungsformen, in denen ein andauernder körperlicher Kontakt erforderlich ist, sind feste Trainings- und Übungspaare zu bilden, zum Beispiel bei Kampfsportarten.

### **Neue Maßgaben für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe**

Die neue Corona-Verordnung Sport ermöglicht ab dem 1. Juli die Durchführung von Sportwettkämpfen mit Körperkontakt auch im Breitensport. Insgesamt dürfen allerdings maximal 100 Sportlerinnen und Sportler an einem Sportwettkampf bzw. Sportwettbewerb teilnehmen. Möglich sind außerdem Zuschauer bei den Sportwettkämpfen. Hier liegt die Maximalzahl bei 100 Zuschauerinnen und Zuschauern, für die das Abstandsgebot gilt. „Zuschauer sind bei Sportwettkämpfen das Salz in der Suppe. Sie treiben unsere Sportlerinnen und Sportler zu Höchstleistungen an. Deswegen freuen wir uns, dass wir auch hier eine Lockerung ermöglichen können“, so Sportministerin Eisenmann.

Ab dem 1. August können insgesamt maximal 500 Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer an Sportwettkämpfen bzw. Sportwettbewerben teilnehmen bzw. diese verfolgen. Dabei ist die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern dem Veranstalter freigestellt. Diese Regelung gilt dann bis einschließlich 31. Oktober.

### **Weitere Informationen**

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung gilt ab dem 1. Juli 2020. Sie ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1.+Juli>

## **Einführungstext**

**Die ab 1. Juli 2020 gültige Corona-Verordnung Sport ersetzt die bisherigen separaten Verordnungen Sportstätten, Sportwettkämpfe sowie Profi- und Spitzensport. Mit der Verordnung sind wesentliche Lockerungen verbunden.**

### **Was ist neu?**

- 1. In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.**
- 2. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.**
- 3. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig. Untersagt sind**
  - bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3)**
  - vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).**
- 4. Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.**

**Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten**

### Hinweis:

Bitte richten Sie Anfragen zu Bädern und Saunen, mit Ausnahme von Anfragen zu Schwimmkursen, Schwimmunterricht sowie Trainingseinheiten und Angeboten von Sportvereinen an das Sozialministerium Baden-Württemberg

## **FAQ**

### **Dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?**

Ja. Jede Gruppe darf jedoch maximal 20 Personen groß sein.

### **Welche Vorgaben gelten im Eltern-Kind-Turnen?**

Beim Eltern-Kind-Turnen gelten die Paare Mutter/Kind bzw. Vater/Kind als eine Person.

### **Dürfen Lauffreize, Angebote von Radsportgruppen usw. wieder stattfinden?**

Ja, dabei gilt, dass sich nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig treffen dürfen, um gemeinsam Sport zu treiben.

### **Dürfen Sport- und Turnhallen für die Durchführung von Prüfungen genutzt werden?**

Sport- und Turnhallen dürfen für die Durchführung von Prüfungen genutzt werden. Dies gilt genauso für die Prüfungsvorbereitung.

### **Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden?**

Seit dem 14. Juni 2020 ist dies wieder möglich, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sport in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

### **Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben?**

Kontaktdaten müssen abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach vier Wochen vom Betreiber der Sportstätte gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Sportstätte nicht nutzen.

### **Kann der Betreiber die Pflicht zur Erhebung der Daten der Nutzerinnen und Nutzer an Dritte übertragen?**

Der Betreiber kann die Pflicht zur Erhebung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer an Dritte übertragen. Dabei müssen die erfassten Daten dem Betreiber grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten sind dann vier Wochen nach Erhebung durch den Betreiber zu löschen.

## Hygieneregeln

### **Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?**

Die Reinigung kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

### **Welche Hinweise sind bei der Verwendung von Bällen zu beachten?**

Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.

### **Welche Hygieneregeln sind beim Sportklettern an künstlichen Kletterwänden unbedingt zu beachten und einzuhalten?**

Vor und nach dem Klettern sind die Hände mit ausreichend Seife zu waschen bzw. mit einem Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Beim Klettern sollte in Ergänzung zum Chalk, Liquid Chalk verwendet werden. Dies hat eine desinfizierende Wirkung. Die Klettergriffe selber sind nicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

### **Was muss ich beim Turnen beachten?**

Die Turnerinnen und Turner sollen vor und nach dem Training die Hände sorgfältig waschen und anschließend die Hände mit Magnesia präparieren. Es wird empfohlen, die Sportgeräte regelmäßig (z. B. alle 6 - 8 Wochen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger im gleichen Intervall abgesaugt werden.

## Schwimmunterricht, Schwimmkurse, Trainingseinheiten und Angeboten von Sportvereinen

### **Können mit der neuen Verordnung auch Aquakurse (Wassergymnastik) in Schwimmbädern stattfinden?**

Aquakurse sind möglich. Hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die Regelungen der Corona-Verordnung Bäder und Saunen

### **Können mehrere Gruppen gleichzeitig Schwimmkurse und Schwimmunterricht in einem Schwimmbecken besuchen?**

Mehrere Gruppen sind zulässig, soweit ausreichend abgesperrte Wasserflächen zur Verfügung stehen. Jede Gruppe darf maximal 20 Personen groß sein.

## **Welche Regelungen gelten für Schwimmkurse, Schwimmunterricht sowie Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen?**

Schwimmkurse und Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen, dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zwanzig Personen erfolgen.

Schwimmunterricht und Schwimmtraining findet in getrennten Bahnen statt, die möglichst mit Leinen getrennt sind. Dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet.

Bei Schwimmkursen und vergleichbaren Angeboten muss die genutzte Wasserfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens zehn Quadratmeter Wasserfläche zur Verfügung stehen.

Es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys und Schwimmflossen verwendet werden.

## **Gilt das Abstandsgebot bei Anfängerschwimmkursen?**

Anfängerschwimmkursen kann wie gewohnt stattfinden. Schwimmlehrer dürfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Hilfestellungen geben.

## **Wie ist es mit dem Duschen und Umkleiden im Schwimmbad?**

Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

## **Wo sind die bisherigen Hygieneanforderungen, die Vorgaben zum Hygienekonzept, zur Pflicht der Datenerhebung und zum Zutrittsverbot zu finden?**

Diese stehen in der Corona-Verordnung in den Paragraphen 4 bis 8.

## **Welche Regelungen gelten für gastronomische Angebote und der Betrieb von weiteren Einrichtungen in der Sportstätte bzw. Sportanlage?**

Hier gelten die Vorschriften der Corona-Verordnung sowie den weiteren einschlägigen Rechtsverordnungen.